



# **Bericht nach § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit- Organisationen Unterstützungsfonds**

Bericht für das zweite Quartal 2023

Wien, 2023

## 1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 4 hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die Covid19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Ziel der Förderungen ist es zu gewährleisten, dass die förderbaren Organisationen ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Darüber hinaus sind auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Gesetz“) hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds zu erlassen.

Die NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020) trat am 8. Juli 2020 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds war der 1. April bis 30. September 2020. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 2020 eingebracht werden.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds ermöglicht. Die 2. NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 99/2021) trat am 5. März 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Anträge konnten vom 5. März 2021 bis zum 15. Mai 2021 eingebracht werden.

Die 3. NPO-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 307/2021) trat am 8. Juli 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021. Anträge konnten vom 8. Juli 2021 bis zum 15. Oktober 2021 eingebracht werden.

Mit einer weiteren Novelle des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen (BGBl. I Nr. 223/2021) wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für das Jahr 2022 ermöglicht. Anträge für den Betrachtungszeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 (4. NPO-FondsRLV, BGBl. II Nr 59/2022) konnten vom 21. Februar bis zum 30. April 2022, Anträge für den Betrachtungszeitraum 1. Jänner bis 31. März 2022 (5. NPO-FondsRLV, BGBl. II Nr 260/2022) konnten vom 4. Juli bis zum 31. Oktober 2022 eingebracht werden.

Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sein. Daher wurden sowohl die NPO-Richtlinienverordnung als auch die nachfolgenden NPO-Richtlinienverordnungen als Beihilfen nach Art 107 Abs. 1 bei der Europäischen Kommission unter dem jeweils gültigen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ angemeldet. Die Genehmigungen der Europäischen Kommission erfolgten am 6. August 2020 (SA.57928 (2020/N)) bzw. für die Verlängerungen am 24. Februar 2021 (SA.62010 (2021/N)), am 29. Juni 2021 (SA.63649 (2021/N)) und am 14. Jänner 2022 (SA.101232 (2021/N)).

## **2 Der NPO-Unterstützungsfonds**

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die fördernehmenden Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung des Schadens, der den fördernehmenden Organisationen durch COVID-19 entstanden ist, ab.

### **2.1 Ausgestaltung der Förderung für Q2 und Q3 2020**

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb einer Organisation anfallen. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal weitere Kosten bedecken kann, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können. Die

Einführung des Struktursicherungsbeitrags (bis zu 7% der Einnahmen des vergangenen Jahres) ist einerseits verwaltungsökonomische und abwicklungstechnische begründet, erlaubt aber andererseits auch, den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten in der ersten Förderperiode war generell der 1. April 2020 bis 30. September 2020. Für unmittelbar durch Covid-19 verursachte Kosten wie z.B. Schutzausrüstung war der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (das Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Zudem konnten frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen geltend gemacht werden, wobei diese Aufwendungen vor dem 10.3.2020 entstanden sein mussten.

Die Förderung war jedenfalls mit dem Einnahmefall begrenzt.<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Einnahmefalls waren die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019.

Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmefall galten außerdem absolute Förderobergrenzen idH von 2.400.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Zudem bestand aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500,- Euro.

## **2.2 Ausgestaltung der Förderung für Q4 2020**

Die Förderung für das Q4 2020 (1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020) bestand aus dem „regulären“ NPO-Zuschuss und einem „Lockdown-Zuschuss“. Der „reguläre“ NPO-Zuschuss folgte der gleichen Systematik wie die Förderung für die vorhergehenden Quartale Q2 und Q3, wobei die Fördergrenzen der kürzeren Förderperiode teilweise angepasst wurden. So betrug die Förderobergrenze 1.200.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen und die Untergrenze 250,- Euro. Der Struktursicherungsbeitrag wurde durch die Beibehaltung der 7% bezogen auf die Förderperiode effektiv

---

<sup>1</sup> Für Förderungen unter 3.000,- Euro musste in der Förderperiode Q2/Q3 der Einnahmefall nicht nachgewiesen werden.

verdoppelt, und mit 90.000,- Euro wurde auch die absolute Obergrenze von ursprünglich 120.000,- Euro nur teilweise der kürzeren Förderperiode angepasst.

Neben dem „regulären“ NPO-Zuschuss bestand für gemeinnützige Vereine, die ihre Tätigkeit aufgrund des Lockdown-Maßnahmen nicht ausüben konnten, auch die Möglichkeit, einen dem Umsatzerersatz für Unternehmen vergleichbaren „Lockdown-Zuschuss“ zu beantragen. Für Organisationen, die einen Lockdown-Zuschuss erhielten, wurde der „reguläre“ NPO-Zuschuss hinsichtlich des Zeitraums, für den ein Lockdown-Zuschuss gewährt wurde, aliquotiert. Dabei wurde sichergestellt, dass es dadurch zu keiner Schlechterstellung der förderwerbenden Organisation im Vergleich zu dem für das gesamte Q4 berechneten „regulären“ NPO-Zuschuss kam. Die zeitliche Aliquotierung und das Prinzip der Nicht-Slechterstellung galten auch für förderwerbende Organisationen, die einen Umsatzerersatz gemäß Umsatzerersatz-VO erhalten haben.

### **2.3 Ausgestaltung der Förderung für das erste Halbjahr 2021**

Die Förderung für das erste Halbjahr 2021 folgte der Systematik des „regulären“ NPO-Zuschusses der ersten beiden Förderperioden mit einer angepassten Förderobergrenze von 1.800.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Der „Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im ersten Halbjahr 2021 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden konnten, betrug 10% der Einnahmen des Jahres 2019, höchstens jedoch 150.000,- Euro.

Darüber hinaus konnten (unabhängig von einem Einnahmenentfall) Kosten für Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Tests) bis zu einer Höhe von 12.000,- Euro gefördert werden, sofern keine sonstige Möglichkeit der Förderung vorlag und die Tests verpflichtend durchzuführen waren sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben standen.

### **2.4 Reaktivierung des NPO-Unterstützungsfonds für Q4 2021**

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für den Betrachtungszeitraum des vierten Quartals 2021 reaktiviert. Die Antragstellung war ab dem 21. Februar bis zum 30. April 2022 möglich. Die Förderung für das Q4 2021 folgte der Systematik der Vorperioden mit angepassten Obergrenzen (900.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen), wobei für die Gewährung eines Zuschusses ein Mindesteinnahmenausfall von 10% erforderlich ist. Zudem ist der Zuschuss mit 90% des über den Mindesteinnahmenausfall hinausgehenden Einnahmenentfalls begrenzt. Der

„Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im Q4 2021 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können, beträgt 5% der Einnahmen des Jahres 2019, höchstens jedoch 75.000,- Euro. Die Förderung der Testkosten (siehe Punkt 2.3.) wird ebenfalls wiedereingesetzt.

## **2.5 Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für Q1 2022**

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für den Betrachtungszeitraum des ersten Quartals 2022 verlängert. Die Antragstellung war vom 4. Juli bis 31. Oktober 2022 möglich. Die Förderung für das erste Quartal 2022 folgt im Wesentlichen der Systematik der Vorperioden mit einer Obergrenze von 200.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen.<sup>2</sup> Zudem ist der Zuschuss mit 90% des Einnahmenentfalls begrenzt. Für die Berechnung des Einnahmenentfalls werden die aliquotierten Einnahmen des Jahres 2021 zuzüglich der für das Jahr 2021 gewährten NPO-Zuschüsse herangezogen. Der „Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im Q1 2022 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden können, beträgt 5% der Einnahmen des Jahres 2021 einschließlich der für das Jahr 2021 gewährten NPO-Zuschüsse, höchstens jedoch 35.000,- Euro.

## **2.6 Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)**

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) als eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes ist gemäß § 3 Abs. 2 des NPO-Gesetzes mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt. Anträge auf Unterstützung durch den NPO-Unterstützungsfonds erfolgten über eine elektronische Abwicklungsplattform, die eine hochautomatisierte Abwicklung der Förderung ermöglicht.

## **2.7 Information für förderwerbende Organisationen**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat eine Website ([www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)) eingerichtet, die förderwerbende Organisationen umfassend über den NPO-Unterstützungsfonds informiert und auch einen direkten Link zur Antragstellung bietet. Darüber hinaus war eine telefonische Hotline für Fragen zur Antragstellung eingerichtet.

---

<sup>2</sup> Nach dem Auslaufen des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ im Juni 2022 können Beihilfen nur auf Basis der „de-Minimis-Verordnung“ oder - in speziellen Fällen - der AGVO gewährt werden.

## 2.8 Veröffentlichung der Förderdaten

Mit einer weiteren Novelle des NPO-Fonds-Gesetzes (BGBl. I Nr. 155/2022) wurde die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aller Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds über 1.500,- Euro pro Jahr geschaffen. Die Daten enthalten die Bezeichnung der geförderten Organisation, das Bundesland des Sitzes der geförderten Organisation sowie die Höhe der gewährten Förderung je Kalenderjahr. Seit dem 27. Oktober 2022 sind diese Daten auf [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at) öffentlich zugänglich.

## 3 Auszahlungen<sup>3</sup> (Stand 30. Juni 2023)

Über alle Förderperioden wurden insgesamt 65.513 Anträge gestellt, wovon 59.263 in Bearbeitung genommen und bis zum 30. Juni 2023 6.250 Anträge entweder auf Wunsch der antragstellenden Organisation außer Evidenz genommen (und in vielen Fällen korrigiert und neu gestellt) oder abgelehnt wurden. Von den 59.263 Anträgen in Bearbeitung wurden bis zum 30. Juni 58.985 Förderungen (99,47% der Anträge in Bearbeitung) an 23.639 begünstigte Organisationen ausbezahlt.

**Tabelle 1: Auszahlungen per 30. Juni und per 31. März 2023**

	30. Juni 2023	31. März 2023
Auszahlungen (Anzahl)	58.951	58.672
Auszahlungen in TEUR	820.746	814.681
Durchschnittliche Auszahlung in EUR	13.923	13.885
<b>Begünstigte Organisationen</b>	<b>23.639</b>	<b>23.636</b>
Auszahlung pro begünstigter Organisation in EUR	34.720	34.468

Anm.: Die Anzahl der Zusagen ist höher als die Anzahl der Begünstigten, da förderwerbenden Organisationen nicht nur einer, sondern in mehreren Förderperioden Anträge stellen können.

---

<sup>3</sup> Mit dem Bericht für November 2021 wurde auf die Darstellung der Auszahlungen als Hauptindikator umgestellt.

**Tabelle 2: Auszahlungen nach Förderperioden per 30. Juni 2023**

Förderperiode	Anzahl	Volumen TEUR	Durchschn. Auszahlung
Q2/Q3 2020	19.177	326.925	17.048
Q4 2020	13.821	160.956	11.646
Q1/Q2 2021	13.940	234.963	16.855
Q4 2021	7.568	59.929	7.919
Q1 2022	4.445	37.968	8.542
<b>Gesamt</b>	<b>58.951</b>	<b>820.746</b>	<b>13.923</b>

Anm.: Per 30. Juni 2023 befanden sich noch 278 Anträge mit einem Volumen von TEUR 11.020 in Bearbeitung.

**Tabelle 3: Auszahlungen nach relevanten Größenklassen per 30. Juni 2023**

Größenklasse in Euro	Anzahl Auszahlungen	Prozent der Auszahlungen
bis 3.000	25.949	44,0%
3.000 - 12.000	22.569	38,3%
12.000 - 200.000	9.907	16,8%
200.000 - 800.000	448	0,8%
über 800.000	78	0,1%
<b>Gesamt</b>	<b>59.951</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 4: Auszahlungen nach Sektoren per 30. Juni 2023**

Sektor	Anzahl Auszahlungen	Prozent der Auszahlungen	Auszahlungen in TEUR	Prozent der Auszahlungen
Sport	17.301	29,3%	173.194	21,1%
Kunst und Kultur	10.767	18,3%	120.834	14,7%
Religion und kirchliche Zwecke	8.854	15,0%	115.150	14,0%
Feuerwehren	8.227	14,0%	42.351	5,2%
Gesundheit, Pflege, Soziales	3.109	5,3%	138.056	16,8%
(Weiter)bildung, Wissenschaft	2.628	4,5%	114.857	14,0%
Sonstiges	8.065	13,7%	116.304	14,2%
<b>Gesamt</b>	<b>58.951</b>	<b>100,0%</b>	<b>820.746</b>	<b>100,0%</b>



**Tabelle 5: Auszahlungen nach Bundesländern per 30. Juni 2023**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl Auszahlungen</b>	<b>Prozent der Auszahlungen</b>	<b>Auszahlungen in TEUR</b>	<b>Prozent der Auszahlungen</b>
Burgenland	2.358	4,0%	20.413	2,5%
Kärnten	4.284	7,3%	36.732	4,5%
Niederösterreich	15.006	25,5%	112.647	13,7%
Oberösterreich	11.346	19,2%	147.784	18,0%
Salzburg	2.816	4,8%	59.902	7,3%
Steiermark	8.672	14,7%	78.047	9,5%
Tirol	5.493	9,3%	58.157	7,1%
Vorarlberg	2.291	3,9%	45.643	5,6%
Wien	6.685	11,3%	261.421	31,9%
<b>Gesamt</b>	<b>58.951</b>	<b>100,0%</b>	<b>820.746</b>	<b>100,0%</b>

**Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[bmko.es.gv.at](http://bmko.es.gv.at)

